Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

04.03.1987 - Drucksache 11/872

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11 / 872
04. 03. 87

Mitteilung des Senats vom 3. März 1987

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise

1. Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen. Der Senat bittet um dringliche Behandlung nach Art. 99 der Landesverfassung.

2. Mit dem Inkrafttreten des Personalausweisgesetzes des Bundes am 1. April 1987 sind von den Personalausweisbehörden im Lande Bremen die neuen fälschungssicheren und maschinenlesbaren Personalausweise auszugeben. Die bisherigen Personalausweise werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr verlängert, so daß nach einer Übergangszeit von 5 Jahren alle Inhaber von Personalausweisen einen neuen Personalausweis besitzen.

Die neuen Personalausweise werden zentral von der Bundesdruckerei in Berlin angefertigt. Da dieses Verfahren eine gewisse Zeit beansprucht, ist im Personalausweisgesetz vorgesehen, daß die Personalausweisbehörden in Eilfällen einen vorläufigen Personalausweis ausstellen können. Die Gültigkeitsdauer des vorläufigen Personalausweises ist auf 3 Monate begrenzt.

Für den neuen Personalausweis und für den vorläufigen Personalausweis werden Gebühren in Höhe von DM 10,— erhoben. Die erstmalige Ausstellung an Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die Ausstellung von Ausweisen bei Bedürftigkeit ist gebührenfrei.

Das Personalausweisgesetz des Bundes bedarf einer Konkretisierung und Ergänzung für die Anwendung auf Landesebene.

3. Die Deputation für Inneres hat dem Entwurf auf ihrer Sitzung am 13. Februar 1987 zugestimmt.

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Ausweispflicht

(1) Die Ausweispflicht nach § 1 des Gesetzes über Personalausweise erstreckt sich auf Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder keine Wohnung haben.

(2) Personen, die wegen Geisteskrankheit entmündigt sind oder voraussichtlich dauernd in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, können durch die zuständige Personalausweisbehörde (§§ 3, 4) von der Ausweispflicht befreit werden.

(3) Auch wer als Deutscher der Ausweispflicht nach Absatz 1 nicht unterliegt, kann auf Antrag einen Personalausweis oder einen vorläufigen Personalausweis (§ 2) erhalten.

(4) Niemand darf mehr als einen Personalausweis im Sinne dieses Gesetzes besitzen.

2. Eintragungen fehlen oder — mit Ausnahme der Angaben über Wohnort und Wohnung — unzutreffend sind.

§ 7

Pflichten des Ausweisinhabers

Der Inhaber eines Personalausweises oder eines vorläufigen Personalausweises hat bei der Personalausweisbehörde unverzüglich

1. seinen Ausweis bei Ungültigkeit oder Empfang eines neuen Ausweises abzugeben,
2. den Verlust seines Ausweises unter Angabe der durch Rechtsverordnung bestimmten Daten und sein Wiederauffinden anzuzeigen,
3. seinen wiederaufgefundenen Ausweis abzugeben, wenn ein neuer ausgestellt worden ist,
4. seinen Ausweis vorzulegen, wenn sich die Anschrift geändert hat.

§ 8

Einziehung von Personalausweisen und vorläufigen Personalausweisen

Ein Ausweis, der ungültig ist oder unbefugt geführt wird, kann von jeder Personalausweisbehörde sowie von Beamten des Polizeivollzugsdienstes zur Vorbereitung der Einziehung sichergestellt und von der zuständigen Personalausweisbehörde eingezogen werden.

§ 9

Aufzeichnungspflicht

§ 2 b Abs. 3 Satz 4 und 5 des Gesetzes über Personalausweise gilt entsprechend für Ersuchen folgender Behörden:

1. Dienststellen der Vollzugspolizei,
2. Staatsanwaltschaften,
3. Strafvollzugsbehörden,
4. Landesämter für Verfassungsschutz,
5. Finanzämter, soweit sie strafverfolgend tätig sind,
6. Gerichte, soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Straf- und Arrestvollzuges wahrnehmen.

§ 10

Rechtsverordnung

Der Senator für Inneres wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Daten zu bestimmen, die

1. bei der Antragstellung (§ 5 Abs. 3)
2. bei der Verlustanzeige (§ 7 Nr. 2)

anzugeben sind.

§ 11

Personalausweisregister

Das Personalausweisregister darf nicht zusammen mit anderen Registern geführt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Ausweisinhaber seinen Pflichten nach § 7 nicht nachkommt.
2. durch falsche Angaben die Ausstellung eines Personalausweises oder vorläufigen Personalausweises bewirkt.

(5) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis bleiben Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Vorläufiger Personalausweis

Macht ein Ausweisbewerber glaubhaft, daß er sofort einen Personalausweis benötigt, ist ihm ein vorläufiger Personalausweis auszustellen.

§ 3

Sachliche Zuständigkeit

Personalausweisbehörden sind die Ortspolizeibehörden.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig für die Ausstellung eines Personalausweises und eines vorläufigen Personalausweises ist die Personalausweisbehörde, in deren Bezirk der Ausweisbewerber oder Ausweisinhaber für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung, gemeldet ist.

(2) Hat der Ausweisbewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Gesetzes über Personalausweise, so ist die Personalausweisbehörde zuständig, in deren Bezirk er sich aufhält.

§ 5

Ausstellung

(1) Ein Personalausweis und ein vorläufiger Personalausweis werden nur auf Antrag des Ausweisbewerbers oder seines gesetzlichen Vertreters ausgestellt. Zur Antragstellung muß der Ausweisbewerber persönlich erscheinen. Ausnahmen können aus wichtigem Grund zugelassen werden.

(2) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz. Für Minderjährige sind die gesetzlichen Vertreter verpflichtet, die Ausstellung eines Ausweises zu beantragen, falls dies der Minderjährige unterläßt. Für Personen, die geschäftsunfähig oder aus anderen Gründen als wegen Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige den Antrag zu stellen, der als Sorgeberechtigter ihren Aufenthalt zu bestimmen hat.

(3) Der Ausweisbewerber hat in dem Antrag die für die Ausstellung eines Personalausweises und des vorläufigen Personalausweises durch Rechtsverordnung bestimmten Daten anzugeben und Nachweise zu erbringen, um die Feststellung seiner Identität und seiner Staatsangehörigkeit zu ermöglichen. Er hat insbesondere

1. die erforderlichen Unterschriften zu leisten,
2. ein Lichtbild in der Größe von 45 mm × 35 mm im Hochformat ohne Rand abzugeben, das sein Gesicht im Ausmaß von mindestens 20 mm darstellt und zweifelsfrei erkennen läßt; der Hintergrund muß heller als die Gesichtspartie sein.

(4) Bestehen Zweifel über die Person des Ausweisbewerbers, sind die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Ausweisbehörde kann die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen veranlassen, wenn die Identität des Ausweisbewerbers nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Ist die Identität festgestellt, so sind die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Daten und Unterlagen zu vernichten.

§ 6

Ungültigkeit von Personalausweisen und von vorläufigen Personalausweisen

Bereits vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ist ein Personalausweis oder ein vorläufiger Personalausweis ungültig, wenn

1. er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Inhabers nicht zuläßt oder verändert worden ist,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Ortspolizeibehörden.

§ 13

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 14

Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Der Senator für Inneres erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 22. Februar 1952 SaBremR 210-b-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1968 (Brem.GBl. S. 35), außer Kraft.

Begründung

1. **Allgemeines**

a) Das neue Personalausweisgesetz des Bundes ist am 30. April 1986 verkündet worden (BGBl. I S. 545); es tritt in seinen wesentlichen Teilen am 1. April 1987 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind die neuen fälschungssicheren Personalausweise auszugeben. Die Einführungsphase für diese Ausweise beträgt fünf Jahre, weil der bisherige Personalausweis bis zum Ablauf der fünfjährigen Gültigkeitsdauer weiterhin gültig bleibt. Die neuen Personalausweise werden von der Bundesdruckerei in Berlin hergestellt. Die Ausweisbehörden senden die Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises mit den erforderlichen Daten, einem Lichtbild und der Unterschrift des Ausweisbewerbers an die Bundesdruckerei. Dieses Verfahren gestattet allerdings nicht die sofortige Ausstellung eines Personalausweises. Daher sieht das Bundespersonalausweisgesetz vor, daß in Eilfällen auch von der Personalausweisbehörde ein vorläufiger Personalausweis ausgestellt werden kann. Die Gültigkeitsdauer eines vorläufigen Personalausweises beträgt längstens drei Monate (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über Personalausweise).

b) Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Gesetz über Personalausweise ergibt sich aus Artikel 75 Nr. 5 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 Nr. 3 des Grundgesetzes.

Die Regelungsbefugnis des Landes zur Ausfüllung des Rahmengesetzes beruht auf seiner allgemeinen Zuständigkeit nach den Artikeln 30 und 70 des Grundgesetzes. Das Gesetz über Personalausweise gilt unmittelbar, so daß der Entwurf des Bremischen Gesetzes nur die erforderlichen ergänzenden Bestimmungen enthält.

Der Erlaß eines neuen Bremischen Ausweisgesetzes anstelle eines Änderungsgesetzes zum derzeit noch geltenden Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 22. Februar 1952 (Brem.GBl. S. 9; SaBremR 210-b-1) ist insbesondere aus Gründen der Vereinfachung und der größeren Transparenz erforderlich. Der Gesetzentwurf entspricht im wesentlichen einem zwischen dem Bundesminister des Innern und den Innenministern/-senatoren der Länder abgestimmten Formulierungsvorschlag.

c) Das neue Personalausweissystem verursacht erheblich höhere Kosten. Es läßt auch nicht mehr zu, daß die Kosten für die Beschaffung der Vordrucke durch das Land Bremen getragen werden (§ 9 des Ausführungsgesetzes von 1952). Sämtliche Kosten fallen daher unmittelbar bei den Ausweisbehörden (Gemeinden) an. Die Kosten der Bundesdruckerei für die Ausstellung eines neuen Personalausweises werden nach heutigem Kostenstand insgesamt rd. 9,70 DM betragen;

hinzu kommen Kosten für Porto und Verpackung, die von der Ausweisbehörde zu tragen sind.

Die Gebühr, die hierfür erstmals nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Personalausweise zu erheben ist, beträgt 10,— DM. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die erstmalige Ausstellung eines Personalausweises für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, weiterhin gebührenfrei ist (§ 1 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über Personalausweise).

Eine Gebühr von DM 10,— wird auch für die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises erhoben werden. Die entsprechenden Gebührenregelungen sind durch Änderung der Bremischen Kostenordnung zu treffen.

2. **Im einzelnen**

Zu § 1 — Ausweispflicht

Absatz 1 ergänzt die Ausweispflicht nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Personalausweise auch für Personen ohne Wohnung. Dies ist erforderlich, weil die Ausweispflicht an die allgemeine Meldepflicht anknüpft und Personen ohne Wohnung sonst nicht ausweispflichtig wären. Danach besteht z. B. für Personen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen, keine Ausweispflicht, weil sie nach dem Bremischen Melderecht nicht der allgemeinen Meldepflicht unterliegen.

Nach Absatz 2 können wie bisher Personen, die wegen Geisteskrankheit entmündigt oder voraussichtlich dauernd in Krankenhäusern, Pflegeheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht sind, von der Ausweispflicht durch die zuständige Ausweisbehörde von Amts wegen befreit werden, weil Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen. Die Daten dieser Personen werden durch Verwaltungsvorschrift besonderen Verwendungsbeschränkungen unterworfen.

Nach Absatz 3 können Deutsche, die der Ausweispflicht nicht unterliegen, wie bisher auf Antrag einen Ausweis erhalten. Das bedeutet, daß auch Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Deutschen, die im Ausland oder in der DDR wohnen, auf Antrag ein Ausweis auszustellen ist.

Absatz 4 stellt nochmals ausdrücklich klar, daß niemand mehr als einen Personalausweis i. S. des Ausweisgesetzes besitzen darf.

Absatz 5 stellt klar, daß der Ausweis Eigentum der Bundesrepublik Deutschland bleibt. Damit soll Mißbräuchen, insbesondere Verpfändung, Hinterlegungen zur Sicherung von Forderungen usw. vorgebeugt werden.

Zu § 2 — Vorläufiger Personalausweis

Die Einführung eines vorläufigen Personalausweises ist erforderlich geworden, weil der neue Personalausweis nur von der Bundesdruckerei hergestellt werden kann. Der vorläufige Personalausweis ist ein vollwertiger Ausweis — auch Paßersatzpapier — allerdings mit einer Gültigkeitsdauer von längstens 3 Monaten. Er wird wie der bisherige Ausweis unmittelbar von der Ausweisbehörde ausgestellt, wenn der Ausweisbewerber glaubhaft macht, sofort einen Ausweis zu benötigen.

Um einer großzügigen Ausnützung dieser Möglichkeit entgegenzuwirken, wird die Verwaltungsvorschrift Auslegungsgrundsätze festlegen.

Zu § 3 — Ausweisbehörden

Als sachlich zuständige Ausweisbehörden werden wie bisher die Ortspolizeibehörden bestimmt.

Zu § 4 — Örtliche Zuständigkeit

Absatz 1 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 5 — Ausstellung

Nach Absatz 1 hat der Ausweisbewerber zur Antragstellung grundsätzlich persönlich zu erscheinen. Ausnahmen können aus wichtigem Grund zugelassen werden. Als wichtiger Grund können z. B. längere Erkrankungen oder Verletzungen mit Bettlägerigkeit in Betracht kommen.

Absatz 2 Satz 1 ist erforderlich im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Im übrigen wird durch diese Bestimmung eine Nebenpflicht der gesetzlichen Vertreter begründet, den Ausweis für Jugendliche

vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu beantragen, falls diese die Beantragung unterlassen. Für den in Satz 3 genannten Personenkreis (vgl. §§ 104 und 114 BGB) hat ausschließlich derjenige die Pflicht zur Antragstellung, dem die Sorge für die Person obliegt. Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung und verpflichtet den Ausweisbewerber, die durch Rechtsverordnung näher beschriebenen Angaben und Nachweise zu erbringen.

In Absatz 3 Nr. 2 wird nunmehr auch die Größe und Beschaffenheit des Lichtbildes bestimmt. Da für die Herstellung der neuen Personalausweise bestimmte Anforderungen an das Lichtbild gestellt werden müssen, kann die Verpflichtung des Ausweisbewerbers, Lichtbilder, die diesen Anforderungen genügen, beizubringen, nur durch Rechtsnorm begründet werden. Die Regelung durch Verwaltungsvorschrift wie bisher reicht nicht aus.

Absatz 4 läßt als letztes Mittel zur Feststellung der Identität die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zu.

Zu § 6 — Ungültigkeit von Personalausweisen und vorläufigen Personalausweisen

In dieser Bestimmung werden die Tatbestände aufgezählt, die zur Ungültigkeit von Ausweisen führen. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung.

Zu § 7 — Pflichten des Ausweisinhabers

Die in § 7 festgelegten Pflichten des Ausweisinhabers entsprechen nur z. T. denen nach derzeitigem Recht.

Nummer 1 entspricht der derzeitigen Regelung. Nach Nummer 2 ist nicht nur wie bisher der Verlust des Ausweises, sondern auch sein Wiederauffinden anzuzeigen. Nummer 3 bestimmt in Ergänzung zu Nummer 1, daß ein wiederaufgefundener — sowohl gültiger als auch ungültiger — Ausweis abgegeben werden muß, wenn ein neuer ausgestellt worden ist. Die Vorlagepflicht nach Nummer 4 soll sicherstellen, daß der Ausweis stets die aktuelle Anschrift enthält.

Die derzeitige Regelung in § 7 Buchst. c des Ausführungsgesetzes vom 22. Februar 1952, den Personalausweis vor dem endgültigen Verlassen des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland abzugeben, ist nicht wieder aufgenommen worden, weil Deutsche auch außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über Personalausweise nach § 1 Abs. 3 anspruchsberechtigt sind. Bei Änderung der Staatsangehörigkeit würde der Personalausweis ungültig (§ 6 Nr. 2).

Verstöße gegen die Pflichten des § 7 sind nach § 12 Abs. 1 Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 8 — Sicherstellung und Einziehung von Personalausweisen und vorläufigen Personalausweisen

Die Vorschrift entspricht der derzeitigen Regelung. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 23 bis 26 des Bremischen Polizeigesetzes vom 21. März 1983.

Zu § 9 — Aufzeichnungsfrist

Die Vorschrift ergänzt § 2 b Abs. 3 Satz 4 und 5 des Bundesgesetzes über Personalausweise. Sie erweitert die darin geregelte Aufzeichnungspflicht für Bundessicherheitsbehörden auf Sicherheitsbehörden des Landes. Damit wird der Anregung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages gefolgt, wonach die Länder ähnliche Bestimmungen für ihre Sicherheitsbehörden in die Landespersonalausweisgesetze aufnehmen sollten.

Zu § 10 — Rechtsverordnung

Durch die Regelung wird der Senator für Inneres ermächtigt, die aufgrund des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichtes erforderliche Rechtsgrundlage für die Datenerhebung bei Beantragung und Verlust eines Ausweises zu erlassen.

Zu § 11 — Personalausweisregister

Die Regelung entspricht der Regelung in § 2 Abs. 4 des Meldegesetzes.

Zu § 12 — Ordnungswidrigkeiten

Nach § 5 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über Personalausweise sind Verstöße gegen die Ausweispflicht und das Gebot, einen Ausweis auf Verlangen einer zustän-

digen Stelle vorzulegen, Ordnungswidrigkeiten. Die ergänzend nach Absatz 1 vorgesehenen Ordnungswidrigkeiten sind auf Verstöße gegen dieses Gesetz, denen nicht wirksam mit Verwaltungszwang begegnet werden kann, beschränkt worden.

Im Absatz 2 wird lediglich bestimmt, daß die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die zulässige Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Absatz 3 bestimmt die Ortspolizeibehörden als sachlich zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten. Dies gilt auch für die Ordnungswidrigkeiten nach § 5 des Gesetzes über Personalausweise.

Zu § 13 — Einschränkung von Grundrechten

Wegen der Möglichkeit der erkennungsdienstlichen Behandlung ist es erforderlich, das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit durch dieses Gesetz einzuschränken.

Zu § 14 — Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Das Verfahren zwischen der Bundesdruckerei und den Personalausweisbehörden bedarf einer einheitlichen Regelung. Auf der Grundlage eines zwischen dem Bundesminister des Innern, der Bundesdruckerei und den obersten Landesbehörden abgesprochenen Formulierungsvorschlages wird eine entsprechende Verwaltungsvorschrift erlassen werden. § 14 legt diese Befugnis für den Senator für Inneres fest.

Zu § 15 — Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

Nach Absatz 1 muß der Zeitpunkt des Inkrafttretens mit dem des Zweiten Gesetzes zur Änderung personalausweisrechtlicher Vorschriften übereinstimmen. Daher ist für das Inkrafttreten der 1. April 1987 vorgesehen.

In Absatz 2 ist die Aufhebung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Personalausweise vom 22. Februar 1952 vorgesehen, da ein völlig neues Ausführungsgesetz erlassen wird.

Druck: Anker-Druck Bremen